

Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen durch die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage

- Grundstücksabwasseranlagengebührensatzung -

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungs-rechts vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154), der §§ 1, 2, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung:

**§1
Grundsatz**

- (1) Der Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ (nachfolgend ZWAR genannt) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Grundstücksabwasseranlagensatzung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage).
- (3) Der ZWAR erhebt für die Inanspruchnahme sowie zur Deckung des Aufwandes an der öffentlichen dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§2
Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m^3) abgefahrenen Anlageninhalts, festgestellt an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.

**§3
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen beträgt
 - a) bei **Kleinkläranlagen** bzw. Kleinen Kläranlagen **50,03 Euro**
 - b) bei **abflusslosen Gruben** **35,57 Euro**

je Kubikmeter ($\text{€}/m^3$) abgefahrenen Anlageninhalts.

 - (2) Für jede vergebliche Anfahrt wird beim Verursacher Schadensersatzanspruch geltend gemacht.
 - (3) Für eine Havarieentleerung bzw. eine Entleerung zur Vermeidung einer unmittelbar drohenden Havarie wird zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 eine Gebühr von 80,00 Euro je Anfahrt ($\text{€}/\text{Anfahrt}$) erhoben.

**§ 4
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks (§ 6 Abs. 4 S. 4 KAG M-V) können Gebührentschuldner werden, wenn und soweit sie sich schriftlich erklären.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

Die Heranziehung des Gebührenpflichtigen zur Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren können Mahngebühren nach § 19 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO) zu erheben.

§ 8 Auskunfts-, Duldungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist (Auskunftspflicht).
- (2) Der ZWAR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 dieser Satzung die Auskunfts-, Duldungs- oder Anzeigepflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,0 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 KAG M-V. Diese werden nach § 17 Absätze 3 und 4 geahndet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Bergen auf Rügen, 11. Dezember 2025

gez. Braumann
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i.V.m. 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres nach dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 11. Dezember 2025